

Antragstellung im elektronischen Datenaustausch

Überprüfung der Voraussetzungen

1. Eine zugelassene Übertragungssoftware muss installiert und betriebsbereit sein, z.B. das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder ein EGVP-Client der Justiz oder von Drittherstellern.
2. Alle Übertragungswege benötigen bis zum 1.1.2018 eine qualifizierte elektronische Signatur. Hierfür wird ein Kartenlesegerät, eine Signaturkarte mit einer entsprechenden qualifizierten elektronischen Signatur und ggf. eine Software zur Erzeugung digitaler Signaturen benötigt, wenn die Übertragungssoftware dies nicht direkt unterstützt.
3. Antragsdaten mit einzelnen Anträgen können über die EDA-Download-Funktion mit dem online-Mahnantrag erzeugt werden. Eine Offline-Erzeugung von Antragsdaten ist über eine Fach- oder Branchensoftware möglich, die entsprechend installiert und eingerichtet werden muss. Für die Erzeugung von Anträgen über eine Fachsoftware wird zwingend eine Kennziffer und eine EDA-ID benötigt. Diese erteilt das Mahngericht auf Antrag: www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/keziant.htm.

Eine solche Software bietet in der Regel auch die Möglichkeit, Folgeanträge im Verfahren zu stellen und Verfahrensnachrichten vom Gericht zu empfangen (elektronischer Datenaustausch).

4. Die aktuellen EDA-Konditionen sind zu beachten:
www.mahngerichte.de/publikationen/edakonditionen.htm

Versand von Anträgen an das Mahngericht

❖ **Verwendung einer Fachsoftware**

1. Antragsdaten (EDA-Datei) mittels der eingesetzten Fachsoftware erzeugen
2. Wenn die eingesetzte Übertragungssoftware **keine** Signaturmöglichkeit bietet: Erstellung von externen qualifizierten Signaturen für jede EDA-Datei; folgen Sie hierfür den Hinweisen oder der Anleitung des Programms zur Signaturerstellung
3. Übertragungssoftware starten und Erzeugen einer Nachricht an das Mahngericht; die zuvor erzeugte EDA-Datei und ggf. die erstellten externen Signaturen müssen als Anlage/Anhang hinzugefügt werden
(ggf. erfolgt dies automatisch durch die entsprechende Fachsoftware)
4. Wenn die eingesetzte Übertragungssoftware eine Signaturmöglichkeit bietet: die zu versendende Nachricht markieren und mit einer qualifizierten Signatur versehen (Containersignatur); folgen Sie hierfür bitte den Hinweisen oder der Anleitung der eingesetzten Übertragungssoftware
5. Versenden der Nachricht
6. Überprüfen des Sende- und Übertragungsprotokolls

PRAXIS-TIPPS:

- Das Sende- oder Übertragungsprotokoll bietet nur eine Gewähr dafür, dass eine Übertragung durchgeführt wurde. Dieses besagt aber nicht, dass die Daten verarbeitet werden konnten. Hierzu versendet das Mahngericht eine Quittungsdatei, die in jedem Fall kontrolliert werden muss, vgl. „Empfang von gerichtl. Nachrichten“.

❖ **Verwendung des Online-Mahnantrags**

1. Antragsdaten mittels des Online-Mahnantrags (www.online-mahntrag.de) eingeben
2. bei Verwendung des EGVP-Clients der Justiz:

- 2.1. Wählen Sie als Ausgabeformat „Signieren“ und dort die Version „per EGVP Installer-Variante“ und wählen Sie „Übertragen“. Der EGVP-Client startet automatisch, die Antragsdaten werden als Anhang importiert und die erzeugte Nachricht steht im Fenster „Ausgang“ bereit.
- 2.2. Markieren Sie die Nachricht und klicken Sie auf „Signieren“
- 2.3. Folgen Sie den Hinweisen des Programms zur Erzeugung einer qualifizierten Signatur.
- 2.4. Auswahl von „Alle Senden“, die Nachricht wird aus dem Fenster „Ausgang“ entfernt und in das Fenster „Gesendete“ verschoben.
3. bei Verwendung einer anderen Übertragungssoftware mit Signaturmöglichkeit (z.B. beA):
 - 3.1. Wählen Sie als Ausgabeformat „EDA-Download“. Nach Anwahl des Buttons öffnet sich (abhängig von den Einstellungen des benutzten Browsers) der „Datei-speichern“-Dialog oder die Nachricht wird - ggf. nach Rückfrage - im Download-Verzeichnis auf Ihrem System gespeichert, wählen Sie nicht die Option „Datei öffnen/ausführen“.
 - 3.2. Starten Sie die Übertragungssoftware und erstellen Sie eine Nachricht. Achten Sie bitte darauf, dass die Nachricht an das zuständige Mahngericht adressiert wird.
 - 3.3. Fügen Sie dieser Nachricht die Datei an, die zuvor vom online-Mahnantrag heruntergeladen worden ist; in der Regel erfolgt dies durch einen Dateiauswahl-Dialog. Sie finden die Datei entweder im zuvor unter „Speichern“ ausgewählten Verzeichnis oder im allgemeinen Downloadverzeichnis.
 - 3.4. Signieren Sie die Nachricht mit einer qualifizierten Signatur über die entsprechenden Funktionen der Übertragungssoftware und versenden Sie diese.
4. bei Verwendung einer Übertragungssoftware ohne Signaturmöglichkeit:
 - 4.1. Wählen Sie als Ausgabeformat „EDA-Download“. Nach Anwahl des Buttons öffnet sich (abhängig von den Einstellungen des Browsers) der „Datei-speichern“ Dialog oder die Nachricht wird im Download-Verzeichnis auf Ihrem System gespeichert.
 - 4.2. Suchen Sie die heruntergeladene EDA-Datei im zuvor gewählten Verzeichnis/Downloadverzeichnis und öffnen diese mit einer geeigneten Software zur Erstellung von qualifizierten Signaturen (in vielen Fällen über das Kontextmenü nach Rechtsklick auf die Datei verfügbar)
 - 4.3. Erstellen Sie eine externe qualifizierte Signatur über die entsprechende Funktion der Signatursoftware; damit wird eine weitere Datei angelegt. Diese Datei trägt den gleichen Namen wie die EDA-Datei, besitzt aber einen anderen Dateityp (Signaturdatei).
 - 4.4. Starten Sie die Übertragungssoftware und erstellen Sie eine Nachricht. Achten Sie bitte darauf, dass die Nachricht an das zuständige Mahngericht adressiert wird.
 - 4.5. Fügen Sie dieser Nachricht a) die heruntergeladene EDA-Datei und b) die erzeugte Signaturdatei als Anlagen hinzu
 - 4.6. Senden Sie die Nachricht mit beiden Anlagen ab

PRAXIS-TIPPS:

- Nach Versenden der Nachricht wird das Ausdrucken der Eingangsbestätigung oder des Sendeprotokolls empfohlen, da diese als rechtsverbindlicher Nachweis für den Eingang der Nachricht bei Gericht gelten. Hierzu muss im EGVP die entsprechende Nachricht markiert werden und der Button „Drucken“ betätigt werden. Im sich öffnenden Fenster kann der Umfang des Ausdrucks ausgewählt werden.
- Es werden bei der Antragstellung über den online-Mahnantrag keine elektronischen Nachrichten seitens des Gerichts an den Antragsteller versandt. Der weitere Schriftverkehr zwischen Mahngericht und Antragsteller erfolgt ausschließlich in Schriftform.

Empfang von gerichtl. Nachrichten (Quittungsdateien & Verfahrensnachrichten)

→ nur bei Nutzung des elektronischen Datenaustausches über eine Fachsoftware

1. Übertragungssoftware starten
2. Empfangsvorgang starten

PRAXIS-TIPP:

Soweit unterstützt, wird empfohlen, den automatischen Empfang (z.B. beim EGVP unter Optionen → Automatisches Empfangen) und/oder die automatische Benachrichtigung über neue Nachrichten (EGVP: Optionen → E-Mailbenachrichtigung) zu aktivieren, damit gerichtliche Nachrichten nicht unbeachtet bleiben.

3. im Eingangsbereich kontrollieren, ob es sich um eine Quittungsdatei (Endung „QU“ im Dateinamen) oder eine Datei mit Verfahrensnachrichten handelt
 - a. Datei mit Verfahrensnachrichten
den Anhang (EDA-Nachrichtendatei des Gerichts) speichern / aus der Übertragungssoftware exportieren und die gespeicherte Datei in Ihre Fachsoftware importieren
 - b. Quittungsdatei
Die Quittungsdatei wird immer in maschinenlesbarer Form (Dateityp *.eda) und als anzeigbares PDF-Dokument (Dateityp *.pdf) ausgeliefert. Inhaltlich sind beide identisch!
 - die gespeicherte Datei (*.eda) in die Fachsoftware importieren (je nach verwendeter Software möglich) oder
 - die gespeicherte Datei (*.pdf) öffnen bzgl. evtl. vorhandener Fehler kontrollieren

Wenn Fehler aufgetreten sind, sind diese unter „Abweichungen“ aufgeführt:

----- Abweichungen	
	2
	22
	88
838,71	2

Sollten diese ganze Anträge betreffen, die dann im folgenden Text aufgeführt sind, hat keine Verarbeitung dieser Anträge stattgefunden, d.h. die Anträge

müssen in korrigierter Form noch einmal übertragen werden. Wenden Sie sich bei nicht erklärbaren Abweichungen unbedingt an die entsprechende Mahnabteilung und/oder den Hersteller der verwendeten Fachsoftware, mit der die Datei erstellt wurde.